

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Baumschutzreglement vom 7. Juni 1998 der Stadt Bern (BSchR; SSB 733.1);
Teilrevision****1. Ausgangslage**

Der Baumschutz in der Stadt Bern wird zum einen durch das Baumschutzreglement vom 7. Juni 1998¹ der Stadt Bern und zum anderen in der Bauordnung (BO) vom 24. September 2006² durch Artikel 75 geregelt. Gemäss Wortlaut der beiden Reglemente sind private Bäume durch das Baumschutzreglement geschützt, die öffentlichen durch die BO. Seit der Revision der BO wird der Schutz der öffentlichen Bäume anstatt wie früher in 4 Artikeln (Art. 113 - 116 a BO) in nur einem - dem jetzigen Artikel 75 - geregelt. Die alte BO regelte den Baumschutz ausführlich und explizit. Was heute gilt, muss durch Auslegung eines relativ knapp gehaltenen Artikels ermittelt werden.

Artikel 75 BO verlangt die Erstellung eines Inventars der wichtigen Alleen und Baumpflanzungen auf öffentlichem Grund. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zu diesem Inventar wurde festgestellt, dass u.a. die Abgrenzung zwischen den Geltungsbereichen des BSchR und der BO unklar war und damit auch die Frage, für welche Bäume die Inventarisierungspflicht galt. Deshalb wurde ein Rechtsgutachten zum Baumschutz in der Stadt Bern erstellt, welches die entstandenen Fragen klärte.

2. Revisionsbedarf

Diese vertiefte Auseinandersetzung mit den geltenden Regeln im Baumschutz hat gezeigt, dass durch die Totalrevision der Bauordnung beim Baumschutz Ungereimtheiten entstanden sind:

- Artikel 75 BO spricht vom „öffentlichen Grund“. Ob ein Grundstück öffentlich ist oder nicht, kann jedoch nicht in jedem Fall leicht beantwortet werden.
- Der Begriff „öffentlicher Grund“, wie er in Artikel 75 BO verwendet wird, erfasst sämtliche Grundstücke im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Stadtgrün Bern (früher: Stadtgärtnerei) müsste damit sämtliche Bäume von Bund, Kanton, Burgergemeinde, öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten etc. inventarisieren und einzeln in ihrer Schutzwürdigkeit beurteilen. Dies wäre sehr aufwändig und nur von beschränktem praktischem Nutzen.
- Die historische Auslegung von Baumschutzreglement und Bauordnung - also die Konsultation der Materialien (Protokolle und Dokumente des Gesetzgebungsprozesses) - ergibt, dass der Gesetzgeber den Geltungsbereich der Bauordnung nicht derart weit hat fassen wollen. Er ist davon ausgegangen, dass die BO nur für diejenigen Bäume Geltung hat, welche der Stadt gehören³ und deshalb von Stadtgrün Bern betreut werden. Aus diesem Grund wurde bei der Totalrevision der BO darauf verzichtet, die Zuständigkeit und das Verfahren für Baumfällbewilligungen zu regeln. Die wortgetreue Auslegung des heutigen Artikel 75 BO ergibt, dass Stadtgrün Bern Baumfällgesuche auf öffentlichen Grundstücken nach BO beurteilen müsste, dafür jedoch kein Verfahren besteht. Dadurch entsteht eine Lücke im Gesetz und damit eine Rechtsunsicherheit.

¹ BSchR; SSSB 733.1

² BO; SSSB 721.1

³ ausser dem Finanzvermögen, dort gilt das Baumschutzreglement aufgrund von Art. 2 BSchR

Der Gemeinderat erachtet es als notwendig, das Baumschutzreglement formal der neuen Bauordnung anzupassen. Die entstandene Lücke bezüglich des Verfahrens muss geschlossen werden. Ebenso muss der klare Auftrag des Gesetzgebers - die Erstellung eines Schutzinventars gemäss Artikel 75 BO - auf hinsichtlich Kosten und Aufwand vertretbare Art und Weise umgesetzt werden. Dies kann erreicht werden, indem die Anwendbarkeit von Artikel 75 BO auf die Grundstücke des städtischen Verwaltungsvermögens sowie auf die Grundstücke im Gemeingebrauch der Stadt Bern beschränkt wird. Gleichzeitig werden alle übrigen Bäume dem Baumschutzreglement unterstellt. Dies entspricht der bereits heute gelebten Praxis.

3. Änderung des Geltungsbereichs

Die vorgesehene Änderung ist keine inhaltliche, sondern lediglich eine formale Anpassung. Die schutzwürdigen Bäume auf städtischem Grund werden entweder durch das Baumschutzreglement oder die Bauordnung gleichermaßen geschützt. Werden nun Bäume auf Grundstücken von Bund und Kanton künftig nach dem Baumschutzreglement beurteilt, so ergibt sich damit nicht per se ein strengerer Schutz. Ein allfälliges Fällverbot hat nämlich im Einzelfall **verhältnismässig** zu sein. Den besonderen Bedürfnissen der öffentlichen Hand muss im Rahmen dieser Verhältnismässigkeitsprüfung in jedem Fall Rechnung getragen werden, unabhängig davon, ob die betroffenen Bäume nach BSchR oder nach BO geschützt werden.

Um die Regelungen von Baumschutzreglement und Bauordnung aufeinander abzustimmen, beantragt der Gemeinderat folgende Änderung (Synopsis, rechte Spalte):

<u>Baumschutzreglement bisher</u>	<u>Baumschutzreglement neu</u>
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf privatem Boden einschliesslich der Grundstücke des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Bern.</p> <p>² Die Bestimmungen über den Baumbestand auf öffentlichem Boden, d.h. auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Grundstücken im Verwaltungsvermögen der Stadt Bern* sowie die baupolizeilichen Bestimmungen über die Ausgestaltung des privaten Vorlandes und der Grenzabstandsräume industriell-gewerblich genutzter Grundstücke gegenüber Wohnzonen sind vorbehalten.</p> <p>³ Der Wald, die Baumschulen, die Baumbestände in Gärtnereien sowie die Obstbäume, ausgenommen die Nussbäume, fallen nicht unter dieses Reglement. Vorbehalten ist Artikel 5.</p> <p>*Fussnote: Art. 81-84 der Bauordnung der Stadt Bern (BO) vom 20. Mai 1979</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf privatem und öffentlichem Boden mit Ausnahme der Grundstücke im Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern.</p> <p>² Die baupolizeilichen Bestimmungen über die Ausgestaltung des privaten Vorlandes und der Grenzabstandsräume industriell-gewerblich genutzter Grundstücke gegenüber Wohnzonen sind vorbehalten.</p> <p>³ (unverändert)</p>

Mit der hier vorgeschlagenen Präzisierung werden die Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten behoben. Für die Bäume auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen oder im Gemeingebrauch der Stadt Bern, welche vom Geltungsbereich des Baumschutzreglements ausgenommen werden, gilt der Schutz nach Artikel 75 BO. Somit werden alle Bäume auf dem Gebiet der Stadt Bern entweder nach der Bauordnung oder nach dem Baumschutzreglement geschützt. Das Baumschutzreglement, welches ausführlichere Regelungen und Verfahrensregelungen enthält, wird explizit auch auf Körperschaften des öffentlichen Rechts angewendet, was der heute bereits gelebten Praxis entspricht.

4. Änderung der Zuständigkeit für das kommunale Bussenverfahren

Gemäss Artikel 15 Baumschutzreglement (BSchR) werden Widerhandlungen gegen das Reglement und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen bestraft.

Das heute geltende BSchR legt in Artikel 15 Absatz 3 fest, dass die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün die Bussenverfügungen bei denjenigen Widerhandlungen erlässt, welche nicht Bauentscheide betreffen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung; es handelt sich dabei um das sogenannte Gemeindebussenverfahren.

Dass die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün die Bussenverfügungen erlässt, stellt eine Spezialregelung dar. Grundsätzlich ist das Polizeiinspektorat (SUE) zuständig für die Durchführung des Gemeindebussenverfahrens (Art. 21 Abs. 1 Bst. e Organisationsverordnung). Aus Gründen der Effizienz soll das Polizeiinspektorat neu auch die Bussen wegen Verstössen gegen das Baumschutzreglement verfügen. Mit der Eingliederung in den normalen städtischen Bussenvorgang kann das Know-how des Polizeiinspektorats genutzt und gleichzeitig vergrössert werden; es wird eine einheitliche Verfahrensanwendung sichergestellt und Doppelspurigkeiten lassen sich vermeiden.

Die neue Formulierung lautet: „Die Zuständigkeit zum Erlass der Bussenverfügung richtet sich nach den Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung“. Sie ist identisch mit der Zuständigkeitsregelung bei Verstössen gegen das Abfallreglement und hat sich dort bewährt.

<u>Baumschutzreglement bisher</u>	<u>Baumschutzreglement neu</u>
<p>Art. 15 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements, und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen nicht nachkommt, wer insbesondere geschützte Bäume ohne Bewilligung vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder verstümmelt oder Ersatzpflanzungen nicht ausführt oder nachträglich entfernt, wird bestraft.</p> <p>² Widerhandlungen gegen Bauentscheide werden nach den Strafbestimmungen des kantonalen Baugesetzes bestraft.</p> <p>³ Widerhandlungen, die keinen Bauentscheid betreffen, werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁴ bestraft. Die Verfolgungsverjährung tritt zwei Jahre nach der Erkennbarkeit der Widerhandlung ein, die absolute Verjährung nach sechs Jahren. Die Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie erlässt die Bussenverfügungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵ und nach der Gemeindeverordnung⁶.</p>	<p>Art. 15 Strafbestimmungen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Widerhandlungen, die keinen Bauentscheid betreffen, werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁷ bestraft. Die Verfolgungsverjährung tritt zwei Jahre nach der Erkennbarkeit der Widerhandlung ein, die absolute Verjährung nach sechs Jahren. Die Zuständigkeit zum Erlass der Bussenverfügung richtet sich nach den Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung⁸. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁹ und nach der Gemeindeverordnung¹⁰.</p>

⁴ BSG 170.11

⁵ BSG 170.11, Art. 58–60

⁶ BSG 170.111, Art. 50–56

⁷ BSG 170.11

⁸ **Art. 21 Abs. 1 Bst. e Organisationsverordnung (OV; SSSB 152.01)**

⁹ BSG 170.11, Art. 58–60

¹⁰ BSG 170.111, Art. 50–56

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Baumschutzreglement vom 7. Juni 1998 der Stadt Bern (BSchR; SSSB 7333.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst mit ...Ja- gegen ...Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Baumschutzreglements wie folgt (Änderungen kursiv):

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf *privatem und öffentlichem Boden mit Ausnahme der Grundstücke im Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern.*

² Die baupolizeilichen Bestimmungen über die Ausgestaltung des privaten Vorlandes und der Grenzabstandsräume industriell-gewerblich genutzter Grundstücke gegenüber Wohnzonen sind vorbehalten.

³ (unverändert)

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ und ² (unverändert)

³ Widerhandlungen, die keinen Bauentscheid betreffen, werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹¹ bestraft. Die Verfolgungsverjährung tritt zwei Jahre nach der Erkennbarkeit der Widerhandlung ein, die absolute Verjährung nach sechs Jahren. *Die Zuständigkeit zum Erlass der Bussenverfügung richtet sich nach den Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung¹².* Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹³ und nach der Gemeindeverordnung¹⁴.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.
4. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

Bern, 26. Juni 2013

Der Gemeinderat

¹¹ BSG 170.11

¹² Art. 21 Abs. 1 Bst. e Organisationsverordnung (OV; SSSB 152.01)

¹³ BSG 170.11, Art. 58–60

¹⁴ BSG 170.111, Art. 50–56